



Nr. 212. (Erstes Blatt.) Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw. 90. Jahrgang.

Ercheinungsweise: 8mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einpaltige Borgiselle 10 Pfg., außerhalb desselben 12 Pfg. Postamt 25 Pfg. Schluss für Inseratannahme 10 Uhr vormittags. Telefon 9.

Samstag, den 11. September 1915.

Bezugspreis: In der Stadt mit Trägerlohn Mt. 1.25 vierteljährlich, Postbezugspreis für den Orts- und Nachbarortsvorteil Mt. 1.20, im Fernvertrieb Mt. 1.30. Bestellgeld in Württemberg 30 Pfg., in Bayern und Reich 42 Pfg.

Vor Rowno. — Ein Erfolg in den Vogesen.

Das Chaos.

Als vor einem Jahr die deutsche Heere wie eine Windsbraut über Nordostfrankreich dahingingen, als deutsche Kavallerie schon vor den Toren der Festung Paris erschienen war, und starke Stimmen in Frankreich sich unter der Führung von Cailaux vereinigt hatten, um Deutschland einen Sonderfrieden anzubieten, da soll England die weitere Folgschaft der Franzosen ja nur dadurch erzwungen haben, daß die Engländer damit drohten, die ganze französische Küste bombardieren zu lassen, falls Frankreich den Widerstand gegen Deutschland aufhebe. Es kam ja dann daraufhin jener von London gefasste Beschluß zustande, wonach keinem der Verbündeten gestattet ist, einen Sonderfrieden mit dem Feinde zu schließen. Damals war dieser Vertrag von gewisser Bedeutung, die Vertragsschließenden waren sich aber sicherlich auch darüber klar, daß die Abmachung nur solange tatsächlichen Wert hatte, als die Aussicht bestand, daß der Dreiverband letzten Endes obliegen werde. In dem Grade aber als einer der unterzeichnenden Staaten durch militärische Ereignisse gezwungen sein kann, den Kampf aufzugeben, muß selbstverständlich auch die ganze Abmachung hinfällig werden. Das weiß man in den Kreisen der Entente natürlich ganz genau. Und daher sah man in den letzten Wochen auch so gespannt nach Rußland, das sich jetzt seit Monaten unter den Schlägen der verbündeten Heere windet, und dessen Widerstandskraft trotz der unermesslichen Anstrengungen wohl langsam aber doch sicher sich zu erschöpfen beginnt. Nun soll aber nicht gesagt sein, daß die Alliierten etwa fürchten, Rußland werde sich in seiner mißlichen Lage zu einer Verständigung mit Deutschland herbeilassen. Dazu ist es heute zu spät, das weiß man in jenen Kreisen ganz genau; denn einen Frieden wie vor einem Jahr vermögen zum ersten die verbündeten Zentralmächte heute keinem ihrer Feinde mehr zu gewähren, und dann würde ein solcher Sonderfrieden sowohl in Rußland als auch in Frankreich (und diese beiden Staaten kommen u. E. vorerst nur in Betracht) unbedingt eine völlige Umwälzung der Staatsgewalt zur Folge haben. Also nicht der Vertrag ist es, welcher die Entente in dieser für sie so schwierigen militärischen Lage zusammenhält, sondern ganz allein der heilige Egoismus der Staaten selbst. Daher auch hören wir auf der ganzen feindlichen Linie sowohl die führenden Staatsmänner und Militärs, als auch die Vertreter der politischen und wirtschaftlichen Interessentkreise sich gegenseitig Treue und Ausdauer bis zum siegreichen Ende geloben. Wenn aber nichts uns die täglich flauer werdende Stimmung unserer Feinde verraten würde, so sind es diese gegenseitigen Anfeuerungen in allen Tonarten.

Nicht zum geringsten ist diese zuverlässliche Sprache aber auch für die Neutralen berechnet. Man hat wohl die Gelegenheit gehabt, festzustellen, daß die besonders von der englischen Presse geführte bewegliche Klage über die katastrophale Lage der russischen Heere gerade das Gegenteil von dem erreicht hatte, was man mit dieser Erörterung bezweckte, nämlich die Mitwirkung der bis jetzt neutralen Balkanstaaten und eventuell auch Japans, indem man diesen Staaten die schweren Folgen eines deutschen Sieges für ihre nationale Entwicklung so drastisch wie möglich vor Augen führte. Die Regierungen besonders der Balkanstaaten haben sich noch mehr zurückgezogen, Bulgarien hat sich zweifellos den Zentralmächten genähert, Griechenland und Rumänien aber scheinen abzuwarten, bis die militärische Entscheidung endgültig gefallen ist. Was Japan anbetrifft, so ist allerdings festgestellt worden, daß es seine ganze Kraft anwendet, um Rußland mit Kriegsmaterial aller Art zu unterstützen, das ist aber für die

jetzigen Verhältnisse Rußlands ein zweischneidiges Schwert, denn dadurch wird das in der Auflösung begriffene russische Heer nicht mehr in Stand gesetzt, seine Niederlage aufzuhalten, es kann sie nur eventuell hintanhalten unter weiterer Opferung von Hunderttausenden seiner Soldaten, und das kann den Japanern, die Rußland im Osten unschädlich machen wollen, nur angenehm sein. An eine tätige Hilfe Japans durch Truppen sendungen ist aus Gründen der Transportschwierigkeit aber auch aus politischen Gesichtspunkten heraus nicht wohl zu denken. Ueber Genf wird übrigens über eine Unterredung des japanischen Botschafters in Paris vor seiner Abreise nach Tokio mit einem amerikanischen Großindustriellen gemeldet, die im Wesentlichen die Anschauung der japanischen Regierung wiedergeben dürfte. Auf die Frage, ob Japan Truppen auf den europäischen Kriegsschauplatz senden werde, habe er mit einem glatten „Nein“ geantwortet. Die japanische Regierung habe bei dem Ultimatum gegen Deutschland nicht im geringsten daran gedacht, militärisch einzugreifen; das Ultimatum sei nur gezwungenermaßen in Erfüllung der gegen England übernommenen Vertragspflichten gestellt worden. Alles was Japan durch den Krieg bekommen wird, hätte es auch hinterher so wie so bekommen. Deutschland wird nach dem Kriege auf dem Balkan, in der Türkei und in Kleinasien ein außerordentlich großes Arbeitsfeld für seine Industrie haben, daß die Vernachlässigung Chinas sich ganz von selbst ergeben hätte. Und Deutschland war in China der einzige ernsthafte Rivale für Japan.“ Ueber die in letzter Zeit wiederholt aufgetauchten Nachrichten von Friedensgerüchten äußerte sich der Botschafter, er glaube nicht, daß diese Friedensabsichten in Deutschland ihren Ursprung haben. Militärisch und wirtschaftlich stehe Deutschland vorzüglich da. Auf die Frage, ob daran zu denken sei, daß Rußland einen Sonderfrieden mit Deutschland suche, antwortete der Diplomat: Der russische Sonderfriede wird kommen, wenn der deutsche Druck auf Rußland einft so stark sein wird, daß die vereinigten Vierverbandsmächte ihm nicht mehr genügend Widerstand entgegensehen können.

Vorerst aber hoffen die Vierverbandsmächte immer noch auf den „Zahn der Zeit“, der auch an der Kraft der Zentralmächte und ihres türkischen Bundesgenossen nagen werde, und man sinnt hin und her, wie die Katastrophe doch noch abgewendet werden könnte. Die englische Presse leistet sich jetzt den köstlichen Witz, die Offensive der Verbündeten im Osten als völlig nutzlos hinzustellen, denn der russische Rückzug sei vielleicht die glänzendste aller Waffentaten, die Verbündeten hätten nur Städte aber keine Armeen bezwungen und die höheren deutschen Kommandos sind jetzt auf einmal „arm-selig“. Auch wird auf den großen moralischen Erfolg der Uebernahme des Oberbefehls durch den Zaren hingewiesen. Die Lage Rußlands sei jetzt „sehr günstig“, denn die russischen Heere könnten, wenn man einen „großzügigen“ strategischen Plan anlege, „kaum“ eine bessere Stellung einnehmen. Und diesen Blödsinn soll jetzt das englische Volk glauben. Andererseits aber bereitet man sich doch anscheinend im Westen auf eine größere deutsche Aktion vor, denn allen Anzeichen nach wird die französische Front durch die Italiener verstärkt, da sich Herr Cadorna im Winter wohl von einer Offensive gegen Oesterreich-Ungarn nicht viel verspricht, während man aber so an der Westfront die erwartete deutsche Offensive besser parieren zu können glaubt. Mit der Ausführung der Pläne auf dem Balkan und gegen die Dardanellen scheint es auch noch gute Wege zu haben. Wir aber können im Hinblick auf unsere militärische Bereitschaft warten, wo, wann und ob die Pläne des Vierverbands zur Reife gedeihen werden. O. S.

Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Die deutsche amtliche Meldung.

(WTB.) Großes Hauptquartier, 10. Sept. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. Nördlich von Souchez wurde ein französischer vorgeschobener Schützengraben genommen und eingeebnet. Die Besatzung fiel bis auf einen Gefangenen im Bajonettkampf. In den Vogesen wurden nahe vor unseren Stellungen am Schrahmännle und Hartmannsweilerkopf liegende Gräben gestürmt und dabei 2 Offiziere, 109 Mann gefangen genommen, 6 Maschinengewehre, 1 Minenwerfer erbeutet. Ein Gegenangriff am Schrahmännle wurde blutig abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg: In Gesechten südöstlich von Friedrichstadt und bei Wiltomir machten unsere Abteilungen einige Hundert Gefangene. Sonst ist die Lage zwischen der Ostsee und dem Njemen bei Merez im Wesentlichen unverändert. Bei Stidel und am Zelwiantaabschnitt ist der Kampf noch im Gang. Die Höhen bei Bieski an der Zelwianta wurden gestürmt. Im Lauf des Tages sind 1400 Gefangene eingebracht und 7 Maschinengewehre erbeutet worden.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern: Die Heeresgruppe ist im Angriff gegen die feindliche Stellung an der oberen Zelwianta und östlich der Rozanka. Dlanda ist genommen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen: Unsere Verfolgungskolonnen nähern sich dem Bahnhof von Kossow an der Straße von Kobryn nach Milowidz. Beiderseits der Bahn nach Pinsk erreichten wir die Linie Tulatysche—Dwiczecze.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Deutsche Truppen warfen die Russen aus Bucniow, am Sereth, südlich von Tarnopol. Südwestlich von Bucniow und bei Tarnopol sind heftige feindliche Angriffe abgeschlagen.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

(WTB.) Wien, 10. Sept. Amtliche Mitteilung vom 10. Sept., mittags: Russischer Kriegsschauplatz. Im Raume westlich von Rowno kämpfende russische Kräfte wurden über die Stubiel-Niederung geworfen. Unsere von Zalosse vordringenden Truppen drängen den Feind in der Richtung gegen Zbaraz zurück. Bei Tarnopol schlugen österreichisch-ungarische und deutsche Bataillone mehrere Angriffe zurück. Unsere Verbündeten nahmen das Dorf Bucniow. Westlich des mittleren Sereth traten neuerlich feindliche Verstärkungen ins Gesecht. Es wird dort heftig gekämpft. Ostlich der Sereth-Mündung und an der bessarabischen Grenze herrscht Ruhe. Die 1. und 1. Streikräfte haben das breite Sumpfsgebiet der Jasiolda und der Drela vollends überschritten und kämpfend den Raum südöstlich von Rozany gewonnen.

Italienischer Kriegsschauplatz. Gestern nachmittag und abends griffen die Italiener den Tolmeiner Brückenkopf mehrmals heftig an, wurden jedoch jedesmal unter schweren Verlusten an unseren Hindernissen zurückgeschlagen. Im Abschnitt von Doberdo wiesen unsere Truppen die üblichen Annäherungsversuche des Feindes, wie immer, ab. Die Gesamtlage ist unverändert.

Ereignisse zur See. Gestern wurde bei einer Rekognoszierung unser Torpedoboot „51“ von einem feindlichen Unterseeboot torpediert und am Bug beschädigt. Das Torpedoboot ist in seinen Basishafen eingelaufen.

Die Kämpfe im Südosten.

Wien, 10. Sept. Die „Frankf. Zeitg.“ meldet: Nun haben die Truppen der Armee Puhallo das höchst unangenehme Hindernis vor der Westfront der Festung Rowno die stark verjumpten, tief in das Bergland eingeschneite Niederung des Stubiel überwunden. Dieser Fluß mündet mit der Putlowka vereint westlich von Diukin in den Horn und wurde an den Höhen seines Westufers von den Russen hartnäckig verteidigt, die gestern über diesen Fluß geworfen wurden. Jetzt tritt der Nordflügel der Armee Puhallo in den Wirkungsbereich jener fünf Außenwerke der Festung Rowno, die am Westufer des Ustje-Flusses liegen. Davon sperrt das eine, bei Obarow gelegen, die von Luzk nach Rowno führende Straße und Eisenbahn; die beiden zwischen Rowno und Jasteniowiez südlich des ersten Ortes gelegenen decken die von Westen und Südwesten nach Rowno führenden Straßen; das vierte sperrt die Straße die von Dubno heranzieht, und das fünfte die Bahnlinie, die aus Rowno südwärts führt. In Ostgalizien werfen unsere von Zaleszki her vordringenden Truppen den Feind in der Richtung aus Zbaraz zurück. Neue russische Verstärkungen griffen westlich des mittleren Sereth ein, wo noch erbittert gekämpft wird. Westlich der Sereth-Mündung an der bessarabischen Grenze ist Ruhe eingetreten.

Zur französischen Niederlage in den Argonnen.

Genf, 10. Sept. Die in Paris eingetroffenen Argonnen-Meldungen bestätigen, wie dem „Lokalanz.“ von hier berichtet wird, die gestrige Ansicht jener Sachkritiker, die eine ernste Gefährdung der ganzen Gegend bei Fontaine-Charmes als Folge der französischen Verluste der seit der Befehlsübernahme des Generals Humbert besonders stark ausgebauten Marie-Therese-Befestigungen voraussehen. Der amtlich zugestandene weitere Geländeverlust östlich Binarville verstärkt den Pariser Eindruck, daß General Humbert, der auffälligerweise von unternommenen eigenen Gegenstößen nichts berichtet, derzeit keine verfügbaren Kräfte auf die den Marie-Therese-Befestigungen benachbarten Berge verteilt, um deren Ueberwältigung möglichst vorzubeugen. Die französische Meldung, daß deutsche Artillerie bereits gestern abend dort sehr tätig gewesen ist, wird als Vorbereitung deutscher Infanterieangriffe betrachtet, deren vorgestrichene Festigkeit die ungewöhnlich zahlreichen Todesopfer auf französischer Seite erklärt. Joffre und Millerand werden zu einer Konferenz mit dem General Humbert erwartet.

Ein Luftschiffangriff auf Baltischport.

(WTB.) Berlin, 10. Sept. In der Nacht vom 9. zum 10. September warf eines unserer Marineluftschiffe auf den russischen Flottenstützpunkt Baltischport und seine Eisenbahnanlagen eine Anzahl Bomben mit gutem Erfolg ab. Das Luftschiff wurde mehrfach wirkungslos beschossen und kehrte unbeschädigt zurück.

Der Erfolg der Zeppelinangriffe gegen England.

(WTB.) Berlin, 10. Sept. Wie wir an zuständiger Stelle erfahren, sind beim Angriff unserer Marineluftschiffe auf die City von London in der Nacht vom 8. zum 9. September insbesondere die Stadtteile um den Holborn-Quai herum getroffen worden. Zahlreiche umfangreiche Einstürze und gewaltige Brände konnten von den Luftschiffen, da die Verhältnisse für die Beobachtung äußerst günstig waren, einwandfrei festgestellt werden. Bei Norwich wurde eine große Industrieanlage im Südwesten der Stadt ausgiebig mit Bomben belegt, worauf mehrere langanhaltende Explosionen und Brände beobachtet wurden. Bei Middlebrough wurden hauptsächlich die Hafenanlagen und die Hochofenwerke an der Bahn Southbank-Redcar mit Bomben belegt. Auch hier konnte guter Erfolg festgestellt werden. Die amtliche englische Berichterstattung verschweigt aus naheliegenden Gründen, wie üblich die bedeutenden materiellen Erfolge der deutschen Luftangriffe und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Angabe einer willkürlich gegriffenen Zahl von Menschenverlusten.

Berlin, 10. Sept. Die Meldungen, die über die jüngsten Zeppelinangriffe auf die englische Küste veröffentlicht wurden, haben verschiedentlich zu Unklarheiten geführt. Es sei daher ausdrücklich festgestellt, daß es sich um zwei Zeppelinangriffe handelt, und zwar um einen Angriff in der Nacht vom 7. zum 8. ds. Mts., der von Armeeluftschiffen ausgeführt wurde, und zweitens um einen Zeppelinangriff vom 8. zum 9. September, an dem Marineluftschiffe beteiligt waren.

Deutsche U-Boote im mittelländischen Meer.

Berlin, 11. Sept. Nach dem „Berliner Tageblatt“ ist ein englisches Handelschiff bei der südlich von Kreta gelegenen Insel Gaudos von einem deutschen Unterseeboot torpediert worden. 18 Mann der Besatzung sind in einer Barke auf Kreta gelandet.

Die U-Boote unserer Verbündeten.

Paris, 10. Sept. Der „Temps“ meldet aus Cattinje: Ein österreichisches Unterseeboot hielt bei

Rap Rodoni ein Schiff an, das Getreide und Waren für Montenegro an Bord hatte, und brachte es nach Cattaro. Beim Rap Rodoni kreuzt ständig ein österreichisches Unterseeboot, um montenegrinische Schiffe aufzubringen.

Von unseren Feinden.

Eine französisch-italienische Offensive?

Zürich, 10. Sept. Den schweizerischen Blättern zufolge dauern die italienischen Truppenverschiebungen an der schweizerischen Grenze an. Die Blätter melden, nach der „Nat.-Zeitg.“, aus Paris, daß eine verschärfte Telegrammzensur zwischen Frankreich und der Schweiz eingetreten ist. Der Grund wird in wichtigen französischen Truppenbewegungen an der schweizerischen Westgrenze erblickt.

(WTB.) Basel, 10. Sept. Der „Nationalzeitung“ wird aus Mailand berichtet: Italienerseits wurde wegen der rauhen Witterung im Gebirge früher als gedacht auf die Offensive verzichtet. Zur Defensive genügen, nach offizieller Auslassung, weit weniger Mannschaften. Der Ueberfluß an Truppen wurde nach der Lombardei gebracht, vermutlich, um anderwärts Verwendung zu finden. Man spricht auch in italienischen Kreisen ganz offen davon, daß die Truppen den Weg durch den Mont Cenis nehmen, um sich mit einem großen französischen Heere zu vereinigen, das sich im Raume Belfort-Dijon versammelt. Die italienischen Truppen brennen darauf, auch einmal in einem Gelände zu kämpfen, wo nicht jeder Berg eine Festung ist. Darum wäre ihnen die Halbinsel Gallipoli gar nicht recht, die sich ebenso tüchtig erwie.

Italienische Hoffnungen.

Köln, 10. Sept. Wie der „Köln. Zeitg.“ gemeldet wird, vereinigen sich die italienischen Hoffnungen immer mehr auf Rumänien. Es wird angenommen, daß es unermüdetlich auf den Krieg an der Seite des Bierverbandes hinarbeite. Bereits hätten nach einer Bukarester Meldung des „Corriere della Sera“ österreichische und deutsche Kaufleute die Hauptstadt verlassen (?), und alle Anzeichen deuten darauf hin, daß Rumänien im Begriffe sei, seine Politik nach derjenigen des Bierverbandes einzurichten. Von Griechenland hofft man neuerdings auch mehr als Neutralität. Die größten Hoffnungen setzt man auf die neuen Unternehmungen der Verbündeten gegen die Dardanellen, woran angeblich eine halbe Million neuer Truppen teilnehmen soll. Das „Echo de Paris“ erfährt aus Saloniki, daß der Marineminister die im Auslande befindlichen Offiziere und Unteroffiziere aufforderte, sich unverzüglich nach Griechenland zurückzugeben.

Japanisches Kriegsmaterial für Rußland.

(WTB.) Lyon, 9. Sept. „Nouveliste de Lyon“ meldet aus Tokio: Man arbeitet mit verdoppelter Kraft an den Kriegsmateriallieferungen für Rußland. Die schweren Geschütze der Befestigungen an der Nordküste sind mit Bedienungsmannschaften und Munition nach Rußland gesandt worden. Der russische Armeeausschuß hat in Korea 40 000 Paar Stiefel, 30 000 Kisten Munition und viel Material übernommen. Die japanische Zellstoffgesellschaft hat 440 Tonnen Schießbaumwolle geliefert. Die Staatsfabriken arbeiten Tag und Nacht an der Herstellung von Gewehren. Der Kriegsminister hat beschlossen, die Gewehrbestände in den Arsenalen von 500 000 auf eine Million zu erhöhen.

Die Neutralen.

Eine deutsche Erklärung zum Fall „Arabic“.

(WTB.) Berlin, 10. Sept. Nachstehende Aufzeichnung ist als Anlage eines kurzen Anschreibens in Notenform dem hiesigen amerikanischen Botschafter übergeben worden: Am 19. vor. Mts. hatte ein deutsches Unterseeboot etwa 60 Seemeilen südlich von Kinsale den englischen Dampfer „Dunsley“ angehalten und war im Begriff, die Prise, nachdem die Besatzung das Schiff verlassen hatte, durch Geschützfeuer zu versenken. In diesem Augenblick sah der Kommandant einen größeren Dampfer in gerader Richtung auf sich zukommen. Dieser Dampfer, der — wie sich später herausstellte — mit der „Arabic“ identisch war, wurde als feindlicher erkannt, da er keine Flagge und keine Neutralitätsabzeichen führte. Beim Herannahen änderte er seinen ursprüngl. Kurs, drehte dann aber wieder direkt auf das Unterseeboot zu. Hieraus gewann der Kommandant die Ueberzeugung, daß der Dampfer die Absicht habe, ihn anzugreifen und zu rammen. Um diesem Angriff zuvor zu kommen, ließ er das Unterseeboot tauchen und schoß einen Torpedo auf den Dampfer ab. Nach dem Schuß überzeugte er sich, daß sich die an Bord befindlichen Personen in 15 Booten retteten. Nach seinen Instruktionen durfte der Kommandant die „Arabic“ ohne Warnung und ohne Rettung der Menschenleben nur dann angreifen, wenn das Schiff entweder einen Fluchtversuch machte oder Widerstand leistete. Aus den Begleitumständen mußte er aber den Schluß ziehen, daß die „Arabic“ einen gewalt-

samen Angriff auf das Unterseeboot plante. Dieser Schluß lag umso näher, als er am 14. vor. Mts., also wenige Tage vorher, in der Irischen See von einem großen, anscheinend der britischen Royal Mail Steam Packet Co. gehörigen Passagierdampfer, den er weder angegriffen noch angehalten hatte, schon aus weiter Entfernung beschossen worden war. Daß durch das Vorgehen des Kommandanten Menschenleben verloren gegangen sind, bedauert die deutsche Regierung auf das lebhafteste. Insbesondere spricht sie dieses Bedauern der Regierung der Vereinigten Staaten wegen des Todes amerikanischer Bürger aus. Eine Verpflichtung, hierfür Schadenersatz zu leisten, vermag sie indessen selbst für den Fall nicht anzuerkennen, daß der Kommandant sich über die Angriffsabsicht der „Arabic“ geirrt haben sollte. Sofern etwa über diesen Punkt zwischen der deutschen und der amerikanischen Regierung eine übereinstimmende Auffassung nicht zu erzielen sein sollte, wäre die deutsche Regierung gewillt, die Meinungsverschiedenheit als eine völkerrechtliche Frage gemäß Artikel 18 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle dem Haager Schiedsgericht zu unterbreiten. Dabei setzt sie als selbstverständlich voraus, daß der Schiedsspruch nicht etwa die Bedeutung haben soll, eine generelle Entscheidung über die völkerrechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des deutschen Unterseebootkrieges zu treffen. Berlin, am 7. September 1915.

Der Fall Dumba.

(WTB.) London, 10. Sept. Das Reutersche Bureau meldet aus Washington, dem Botschafter der Vereinigten Staaten in Wien sei telegraphisch die Anweisung gegeben worden, der österreichisch-ungarischen Regierung mitzuteilen, daß Dr. Dumba den Vereinigten Staaten als österreichisch-ungarischer Botschafter nicht mehr genehm sei und daß sie seine Abberufung verlangten. (Zunächst genügt es, darauf hinzuweisen, daß es eine Neumeldung ist.)

(WTB.) London, 10. Sept. Die „Times“ melden aus Washington: Man glaubt, daß der österreichisch-ungarische Botschafter sein Vorgehen mit Instruktionen erklärt hat, die er von seiner Regierung erhielt und die dahin gingen, die österreichisch-ungarischen Untertanen vor dem Arbeiten in Munitionsfabriken zu warnen, da darauf schwere Strafen gesetzt seien. Dumba soll Anfang gegenüber darauf hingewiesen haben, daß die angeprochenen Gelder teils für Almosen, teils für philanthropische Zwecke bestimmt waren. Es war geplant, Warnungsanzeigen zu veröffentlichen und die Arbeiter, die ihre Beschäftigung in Munitionsfabriken aufgeben, zu unterstützen. (Die Engländer aber versuchten aus dieser völkerrechtlich durchaus zulässigen Handlung des österreichisch-ungarischen Botschafters einen ersten „Fall“ zu konstruieren.)

Bulgarische Schutzmaßregeln.

Genf, 10. Sept. Laut einer Meldung des „Temps“ aus Debragatsch wird angeblich an der Befestigung des dortigen Hafens unaufhörlich gearbeitet. Längs der ganzen Küste seien schwere Geschütze aufgeschoben sowie auf den Höhen, welche den Hafen beherrschen. Aus strategischen Rücksichten sei während einer Nacht der Verkehr in der Stadt vollständig verboten worden.

Die „Hibernia“-Angelegenheit.

(WTB.) Haag, 10. Sept. Auf den Protest der niederländischen Regierung wegen Ueberfalls auf das Fischerfahrzeug „Hibernia“ ungefähr 90 Seemeilen von Helgoland hat die deutsche Regierung geantwortet, die „Hibernia“ habe sich innerhalb eines Gebietes befunden, das nach einer früheren Erklärung als gefährlich betrachtet werden müsse. Das Fahrzeug wurde für verdächtig gehalten, da der Flieger die niederländische Nationalität nicht festzustellen vermochte. Die deutsche Regierung spricht ihr Bedauern über den keineswegs beabsichtigten Angriff auf ein neutrales Fahrzeug aus.

Aus Stadt und Land.

Calw, den 11. September 1915.

Vom Rathaus.

Sitzung der Ortsarmenbehörde und der bürgerlichen Kollegien am Donnerstag, den 9. Sept., nachmittags 4 Uhr, unter dem Vorsitz von Amtsverweser G. K. Eugen Dreiß. Anwesend sind 8 Mitglieder des Gemeinderats, 10 Mitglieder des Bürgerausschusses und Defan Zeller. — Der Vorsitzende teilt mit, daß Unteroffizier Ragle und Unteroffizier Karl Reicher mit der silbernen Militärverdienstmedaille ausgezeichnet worden seien. Die Kollegien ehren die Dekorierten in üblicher Weise. Die Tagesordnung der Ortsarmenbehörde umfaßt: Durchsicht der Armenpflagerrechnung 1913/14, Kostgelder, Lohnerhöhungen, Laufendes und Rechnungen. — Die Gabensammlung am 2. September ergab 436 M für das Rote Kreuz und 894 M für die Familienunterstützung. Defan Zeller regt die Abhaltung von Trauergottesdiensten für Gefallene aus der Stadt Calw an; es sei Pflicht der Daheimgebliebenen, den aus der Gemeinde im Felde gefallenen Soldaten Pietät zu erweisen und damit ein Gebot der Dankbarkeit zu erfüllen. Die Trauergottesdienste könnten etwa alle

Monate Kollegie erklären In legien e nungsdu

im Bezi Oberamt samtgab den in lichen K ung des erhalten Dieselbe lesen. auf die leuten e Brotbejd rechnung Ludwigs suchung ner hat Liebenze aufgeföri Rom m des Kgl beiden U auszufeh verlesend um Aufst den Bez amts fin daß das gel füh Schritte haben, d

De beabsicht

also in d

hinanzzu zur Aus einen N zu einer nahmen, Heimat Waße.

Duende Wirkung zur Frei Krenz d absehen Wörtten um die zu Anfa besonde reichen F das Bed besonde Schachtel wird jed gehen. wähl G uneren Der Be bewegen.

Es Weihnad damit se

Di Pfromm Mittwoch nachmitta Ca

Die

auf

Monate mit der Kriegsbefreiung vereinigt werden. Die Kollegien begrüßen mit Freuden diese Anregung und erklären ihr volles Einverständnis damit.

In der gemeinsamen Sitzung der bürgerlichen Kollegien erledigt zunächst der Bürgerausschuß die Rechnungsbuchführung. Hierauf wird wiederholt die

Mehl- und Brotversorgung
im Bezirk Calw einer Beratung unterworfen. Das Kgl. Oberamt hat nämlich dem Stadtschultheißenamt zur Bekanntgabe an den Gemeinderat und Bürgerausschuß auf den in Auszugsform vorgelegten Beschluß der bürgerlichen Kollegien vom 19. August 1915 betr. Untersuchung des vom Kgl. Proviantamt Ludwigsburg zugewiesenen erhaltenen Mehls die einschlägigen Akten übergeben. Dieselben werden vom Vorsitzenden im Wortlaut vorgelesen. Nach diesen Mitteilungen hat das Kgl. Oberamt auf die von **Bäckern, dem Konsumverein und Privatleuten** eingelaufenen Klagen über schlechte Mehl- und Brotbeschaffenheit sich sofort am 10. August an die Verwaltungsstelle in Stuttgart und an das Proviantamt Ludwigsburg um Aufklärung und der Bitte um Untersuchung durch das chemische Laboratorium gewandt. Ferner hat das Oberamt den Mühlebesitzer **Decker** in Liebenzell um ein Gutachten über das fragliche Mehl aufgefordert. Ein weiteres Gutachten hat Mühlebesitzer **Rommel** in Bisingen und die chemische Abteilung des Kgl. Württ. Medizinalkollegiums abgegeben. Die beiden letzteren Gutachten hatten an dem Mehl nichts auszusagen. Der Vorsitzende bemerkt hierzu: Nach den vorliegenden Akten hat das Kgl. Oberamt nichts versäumt, um Aufklärung zu fordern und einwandfreies Mehl für den Bezirk zu erhalten; diese Bemühungen des Oberamts sind anzuerkennen, auch muß festgestellt werden, daß das Brot seither besser geworden sei. **B.A.M. Zügel** führt aus, daß die vom Kgl. Oberamt gemachten Schritte keine Beseitigung der Mißstände herbeigeführt haben, daß viel geschrieben, aber nichts erreicht worden

sei. Er hebt sodann mit großem Nachdruck das Recht der freien Äußerung der Kollegien gegenüber dem Kgl. Oberamt und dem Bezirksrat hervor und betont ausdrücklich, daß die Kollegien sich dieses Recht unter keinen Umständen schmälern lassen werden. **G.R. B. A. U. C. L. e** stellt fest, daß das Oberamt alle Schritte zur Beseitigung der Mehlverhältnisse getan habe und an der schlechten Mehlendung keine Schuld trage. Zur Beruhigung der Einwohnerschaft von Stadt und Bezirk hätte es aber beigetragen, wenn es früher bekannt geworden wäre, welche Schritte das Oberamt in dieser Sache unternommen hatte. **G.R. Staudenmeyer** sagt, das Oberamt habe in der Mehllangelegenheit getan, was es nach Lage der Verhältnisse habe tun können. Er drückt den Wunsch aus, das Mehl der neuen Ernte möchte nicht mehr so stark ausgemahlen werden, damit eine bessere Qualität erzeugt werden könne; das Reichsgefeß lasse in der Ausmahlung einen gewissen Spielraum zu. Bürgerausschußobmann **Wagner** teilt mit, daß man im Bezirk bei der Ausnahme des Getreides auf einen **Ueberschuß von 2000 Zentner Getreide gerechnet** habe, tatsächlich sei aber ein **Mangel von 2400 Zentner** eingetreten. Man habe deshalb das Mehl strecken müssen, um die Versorgung des Bezirks zu ermöglichen. Man müsse gegenwärtig froh sein, wenn man überhaupt Mehl bekomme. Die neue Ernte werde nach einem Beschluß des Bezirksrats nur noch mit 75 % ausgemahlen werden, so daß ein bedeutend besseres Mehl gewonnen werden könne. **B.A.M. Pfrommer** bemerkt sodann, daß immer noch ein starker Mehlmangel bestehe und dieser Zustand für die Bäcker unangenehm sei. Auf Vorschlag von **B.A.M. Zügel** nahmen die bürgerlichen Kollegien sodann einstimmig folgenden Beschluß an: Die bürgerlichen Kollegien haben Kenntnis genommen von den Schritten, welche das Kgl. Oberamt zur Beseitigung der Mißstände unternommen hat, und haben nichts hiegegen zu erinnern.

Baurat Groß gibt ein Gutachten über die Anschaffung einer 2. Wasserpumpe ab. Die Kollegien beschließen, **Baurat Groß** zu einer Einsichtnahme unseres Wasserwerks an Ort und Stelle einzuladen, an diese Besichtigung soll sich dann eine Sitzung der Kollegien anschließen. — **Katastergeometer Linkeheil** hat den Entwurf zum **Strassenbau Panorama—Hermannstraße** fertig gestellt. Die Pläne liegen zur Einsicht vor; der Vorsitzende gibt hierzu den von Linkeheil verfaßten Erläuterungsbericht. Von den Plänen wird Kenntnis genommen und die Beratung auf später zurückgestellt. — Dem zum Schultheißen in **Dedenpfronn** ernannten seitherigen Stadtschultheißenamtssekretär **Braun** wird die nachgelagte **Dienstentlassung** gewährt. Der Gemeinderat wählt hierauf den Verwaltungskandidaten **Karl Hermann** als Stadtschultheißenamtsassistenten und den **Notariats- und Verwaltungspraktikanten Sammet** als Hilfsarbeiter. — Zur **Kriegsanleihe** soll die **Armenpflege 2000 M.**, die **Stiftungspflege 1000 M.**, die **Stadtpflege 3000 M.**, das **Gaswerk 5000 M.** und das **Wasserwerk 6000 M.** zeichnen. — Auf den **Gräbern des Soldatenfriedhofs** sollen zunächst bis zur etwaigen Aufstellung eines Denkmals **Kriegerkreuze** angebracht werden. **Bauwerkmeister Eugen Mädele** hat 5 Entwürfe geliefert; **G.R. Staudenmeyer** gibt Erläuterungen hierzu. Der Gemeinderat beschließt die Ausführung von einem dieser stilvollen und schönen Entwürfe. Weiteren Beratungsstoff bildeten eine stattliche Zahl kleinerer Gegenstände. Ende der Sitzung um 7 1/2 Uhr.

SCB. Stuttgart, 9. Sept. Der „Wahre Schwabe“ hat in den acht Tagen seit seiner Aufstellung dem **Roten Kreuz** über **12000 Mark** eingebracht. Der **König** hat bei der Einweihungsfeier für den **Ehrennagel 1000 Mark** und die **Königin 500 Mark** gestiftet. Für die Schriftl. verantwortl. **Otto Selmann, Calw.** Druck u. Verlag der **A. Dellshäger'schen Buchdruckerei, Calw.**

Roten Kreuz Calw.

Der Württembergische Landesverein vom Roten Kreuz beabsichtigt, um die Zeit des Geburtstages Ihrer Majestät der Königin, also in den ersten Tagen des Monats Oktober, wiederum größere **Liebesgaben** an sämtliche württembergischen Truppen

hinauszusenden. Der Plan ist ähnlich dem, der zu Weihnachten zur Ausführung kam und damals so glänzend gelang. Nur einen Nachteil hatte diese Weihnachtsgabe, nämlich den, daß sie zu einer Zeit hinausging, wo, abgesehen von wenigen Ausnahmen, jeder Soldat mehr oder weniger mit Gaben aus der Heimat erfreut worden ist, oft sogar in mehr als reichem Maße. Es ist tatsächlich vorgekommen, daß viele Soldaten Duzende von Paketen beladen, die naturgemäß die erhoffte Wirkung nicht haben konnten und vielfach mehr zur Last als zur Freude wurden. Aus diesen Gründen wird das Rote Kreuz diesmal von einer Weihnachtsgabe im großen Stil absehen und dafür zu Ehren der hohen Schutzherrin des Württembergischen Roten Kreuzes, der Königin, eine Sendung um die oben angegebene Zeit auf den Weg bringen. Es wird zu Anfang Oktober die Nachfrage nach wollenen Sachen wieder besonders lebhaft werden, es wird bei dem raschen und erfolgreichen Fortschreiten unserer Truppen, vor allem im Osten, auch das Bedürfnis nach Gaben anderer Art gerade jetzt ein ganz besonders dringendes sein. Diese Gaben, die wiederum in Schachteln, die vom Roten Kreuz kostenlos abgegeben werden, wird jedem einzelnen Angehörigen der Württ. Truppenteile zugehen. Neben wärmenden Wollsachen soll das Paket eine Auswahl Genußmittel und Gebrauchsgegenstände enthalten, die unseren tapferen Truppen draußen immer willkommen sind. Der Wert eines Pakets soll sich im Rahmen von 3—4 Mark bewegen.

Es ist zu hoffen, daß dieser Gedanke ebenso wie um die Weihnachtszeit in unserer Bevölkerung lebhaften Beifall und damit seine rasche Verwirklichung finden wird.

Die erforderlichen Schachteln können von **Fräulein Luise Pfrommer** im **Georgenäum** am nächsten Dienstag und Mittwoch von 9—12 Uhr vormittags und von 3—6 Uhr nachmittags kostenlos bezogen werden, **Calw, den 11. September 1915.**

Der Bezirksvertreter.
J. B.: Oberamtspfleger **Fechter.**

Die Württ. Sparkasse (Landessparkasse), und ihre Agenturen nehmen **Zeichnungen** auf die neue **Kriegsanleihe** sowohl von den Einlegern, als auch von anderen Personen entgegen.

Meistern O. A. Calw.
Im Wege der **Zwangsvollstreckung** verkaufe am Dienstag, den 14. ds., nachm. 1 Uhr gegen bare Bezahlung:
1 Paar 9 Wochen alte Läufer Schweine, 2 Bienenvölker samt Doppelkasten, (vollständig ausgebaut und mit Honig gefüllt), 1 leeren Bienenkasten.
Zusammenkunft beim Waldhorn. Ohngemach, Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgericht Calw.

Auskunftei
J. Müller, Stuttgart
Gegr. 1901 (Inh. Wilh. Joseph) Tel. 7275
Frl. Vogelsangstr., jetzt Johannesstr. 69/1
erteilt Auskunft über jede Person betr. Ruf, Charakter, Vermögen, Mißglt., Lebenswandel, Verloben usw.
Spezialbüro für Privat- u. Familienauskünfte. Vertreter an allen Plätzen d. Welt. Strassenbahn-Haltestelle: Lialo 6.

Empfehlung.
In meinen Unterricht im **Weißnähen**, sowie **Maschinennähen** und **Flicken** und in **gutfigendem Schnitt für Herrenhemden**, können noch einige Lehrlöcher eintreten. **M. Beiser, Witwe.**

Oberreichenbach.
5 Milch-Schweine
5 Wochen alt, verkauft am Montag, den 13. ds., abends 6 Uhr
Georg Volz.

Oberhangstett.
Eine mit dem 3. Kalb 36 Wochen trüchtige
Schaffkuh
verkauft
Georg Schauble, Bauer.

Eine 34 Wochen trüchtige junge
Schaffkuh
hat zu verkaufen
Joh. G. Rothader, Alzenberg.

Risten, mittlere Größe, verkauft
J. Stendle, Markt.

Wir nehmen Zeichnungen auf die **M. 5%ige Kriegsanleihe** bis **22. September 1915, mittags 1 Uhr**, zu den Bedingungen der Reichsbank entgegen.
Creditbank für Landwirtschaft und Gewerbe Calw e. G. m. b. H.

Trommel = Rübenschneider „Artenia“
(Beste Rübenschneider der Gegenwart), empfiehlt in verschiedenen Größen
W. Dengler, Fabrik landwirtsch. Maschinen, Ebhausen.

Simmozheim.
Am nächsten Montag, den 13. September, verkaufe ich einen Wurf reine
Milch-Schweine.
Fritz Angele, zum Lamm.

Dätzingen, Stat. Schafhausen.
9 Stück sehr starke Milch-Schweine
verkauft
Ludwig Brommer.

Nie wiederkehrende Gelegenheitskäufe in neuen **Nähmaschinen** aus den größten deutschen Nähm.-Fabriken stammend, zum Vor- und Rückwärtsnähen, Sticken, Stopfen, darunter einige **Bersenkmashinen**, welche nur ganz kurze Zeit im Gebrauch waren, verkaufe solange noch Vorrat mit **Preisermäßigung** bis zu **M. 50.—** und langjähriger Garantie.
Stephan Gerster, Südb. Central-Nähm.-Reutlingen, u. Fahrradfabrik.

Den Eingang meiner Winterneuheiten in Damen- u. Mädchenhüten

beehrt sich ergebenst anzuzeigen

Maria Dorn.

NB. Möchte meine werte Kundschaft darauf aufmerksam machen, dass sich mein Geschäft seit 1. September **Lederstrasse 175** befindet.

Photogr. Atelier C. Fuchs, Calw
empfiehlt sich für

Vergrößerungen

in bester Ausführung zu bekannt mässigen Preisen. — **Tel. 87.**

Sämtl. Artikel u. Arbeiten für Liebhaberphotographen.

Empfehle zu mäßigsten Preisen

landwirtschaftl. Maschinen jed. Art

wie:
Futterschneidmaschinen, Dreschmaschinen, Kartoffel-
Erntemaschinen, Kartoffel- und Rübenwäscher,
Kartoffelquetschen, Kartoffeldämpfer, Pflüge,
Kultivatoren, Rübenmühlen, Schrotmühlen, Obst-
mühlen und Pressen, Brennholzkreis- und Bandsägen,
Kreislägerungen, Sägeblätter, Schleifsteine,
Transmissionen, Sanhepumpen, Sanhefässer,
Hausbacköfen, sowie Ersatzteile zu jeglicher Maschine.
Auch Übernahme

Reparaturen jeder Art.

Gg. Wackenhuth, mech. Werkstätte. Telefon 142.

Am **Mittwoch, den 15. September**, verkaufe im
„Röhle“ in Calw, einen großen Transport

große und kleine
Läufer-Schweine,



Martini zahlbar.

Dengler, Schweinehändler, Wildberg.

Von **Dienstag, den 14. September**, vormittags
8 Uhr ab, haben wir in unserer Stallung

in **Calw,**

im Gasthaus zum Löwen einen sehr großen Transport

erstklassiges Vieh

zum Verkauf, bestehend in jungen starken

Milchkühen,
(Schaffkühen),

trächtigen Kühen

und trächtigen Kalbinnen,

schönen starken Jungtieren,

(auch paarweise), und

schönem Jungvieh,

wozu Liebhaber freundlich einladen

Rubin und Max Löwengart.

Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart

Lebens- und Rentenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Um den Mitgliedern und Freunden unserer Anstalt die Beteiligung an

der dritten 5% Reichskriegsanleihe

möglichst zu erleichtern, nehmen wir direkt oder durch Vermittlung unserer Herren Agenten in der Zeit vom 4. bis 22. ds. Mts. Zeichnungen entgegen.

Unsere Mitgliedern stellen wir zur Deckung ihrer Zeichnungen Darlehen auf ihre Versicherungen in dem durch die Satzung zugelassenen Höchstbetrag zur Verfügung; wir sind auch bereit, die bis 1. April 1916 fällig werdenden Versicherungen unter Diskontabzug sofort auszuzahlen.

Ausserdem gewähren wir zum gleichen Zweck Darlehen auf Wertpapiere zu billigem Zinsfuss und vermitteln den Verkauf anderer, insbes. ausländischer Wertpapiere unter möglichst günstigen Bedingungen.

Der Vorstand.

Spar- und Consumverein Calw und Umgegend e.G.m.
b.H.

Wir ersuchen unsere Mitglieder die

Markenbentel mit 20 Mark Inhalt,

Ladenmarken von Lieferantenmarken getrennt, alsbald in den Läden gegen Dividendencheine

abzugeben.

Wir nehmen Zeichnungen auf die

III. 5%ige Kriegsanleihe

zu den Bedingungen der Reichsbank bis 22. Septbr. entgegen und empfehlen dagegen

ausländische Wertpapiere

— ausgenommen österreichische Effekten — zu guten Kursen

zu verkaufen.

Zu Auskünften sind wir gerne bereit.

Spar- und Vorschussbank Calw.

Calw.

Vieh-Verkauf.

Von **Montag, den 13. September**, vormittags
8 Uhr ab habe ich im Gasthof zum Badischen Hof

in **Calw,**

einen großen Transport

Vieh



aller Gattungen

zum Verkauf, wozu Liebhaber freundlich einlade

Rubin R. Löwengart aus Rexingen.

Persil

für

Kinderwäsche

Henkel's Bleich-Soda

Lüchtige Autogenschweißer,

für leichte Blecharbeit, finden sofort angenehme Beschäftigung bei hohem Lohn

Ernst Wolff, Schwarzwälder Metallindustrie, Hirsau.

Zahnpraxis

F. Lück,
Bad Liebenzell.

Telefon Nr. 52.

Lacto-Ei-Pulver

1 Paket 20 Pfennig,
ersetzt 4 Eier,

zum Kochen u. Backen vorzüglich,
empfiehlt

Spar- und Consumverein.

Wegen Wegzug habe meine obere

Wohnung

mit 4 Zimmern auf 1. Oktober
zu vermieten

Schreinermeister Schauble.

Gut möbliertes

Zimmer

mit elektrischem Licht in schönster
Lage sofort oder später

zu vermieten.

Näheres auf der Geschäftsst. ds. Bl.

Suche ein

Mädchen,

für Küche und Hausarbeit, im
Alter von 17—19 Jahren, für so-
fort oder 1. Oktober. Von wem,
sagt die Geschäftsstelle dies. Blattes.

Suche bis 1. Oktober brav. fleiß.

Mädchen

für Haus und Landwirtschaft nicht
unter 20 Jahr.

Fran Frieß, Remmingen,
Ost. Leonberg.

Gesucht wird auf Weihnachten
17—20jähriges

Dienstmädchen

aufs Land.

Näheres in der Geschäftsstelle
dieses Blattes.

Wagnerlehrling- Gesuch.

Einen ordentlichen Jungen
nimmt in die Lehre

Karl Stüber,
Wagnermeister, Calw.

4 Tagelöhner

2 Maurer

finden sofort Beschäftigung bei
Bauwerkmeister Alber.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915.

Vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 524).
Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte 1915 usw. vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:
Kaufverträge über Erbsen, Bohnen und Linsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind, soweit diese Verträge nicht bereits seitens des Verkäufers erfüllt sind.

Berlin, den 26. August 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dehrüdt.

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Vom 26. August 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 520).
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

- Diese Vorschrift gilt nicht
1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und Kleie, (§ 1 A und B der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 [Reichs-Gesetzbl. S. 399]);
 2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben;
 3. für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Hülsenfrüchten zu Saatwecken befähigt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständig ist;
 4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
 5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
 6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
 7. für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Besther von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Vermittlung der Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzen.

§ 2.
Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Arten und Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 1 Doppelzentner von jeder Art.

§ 3.
Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 4.
Die Besitzer von Hülsenfrüchten, die nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, haben für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte nur mit Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft verarbeiten. Sie haben dieser auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Postkosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5.
Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, soweit diese nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Abnahmepflicht nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Geflügels bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 6.
Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Der Uebernahmepreis darf nicht übersteigen bei Erbsen 60 Mark für den Doppelzentner, bei Bohnen 70 Mark für den Doppelzentner, bei Linsen 75 Mark für den Doppelzentner.

Die Uebernahmepreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfennig und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1 Mark 20 Pfg. betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkauf und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

§ 7.
Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Zentral-

Einkaufsgesellschaft hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 8.
Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9.
Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Zentral-Einkaufsgesellschaft die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10.
Wer Hülsenfrüchte zu Saatwecken abgibt, darf die im § 6 festgesetzten Uebernahmepreise, wenn er das Saatgut selbst gezogen hat, um höchstens fünf vom Hundert, wenn er Weiterverkäufer ist, um höchstens zehn vom Hundert überschreiten.

§ 11.
Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen namentlich, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.
Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13.
Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Hülsenfrüchte in anderer Weise als durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2 oder 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt;
4. wer die als Saatgut freigelassenen Hülsenfrüchte (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) ohne Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu anderen als Saatwecken absetzt oder verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer die ihm gemäß § 10 vorgeschriebenen Preise nicht innehält.

§ 14.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Hülsenfrüchten.
Zu der in Nr. 111 des Reichs-Gesetzblatts bekanntgegebenen, vorstehend abgedruckten Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) wird folgendes verfügt:

1. Kommunalverband im Sinne der Bundesrats-Verordnung ist das Königreich Württemberg.

Als Landesbezugsstelle wird die Württembergische Landesgetreidestelle (Stuttgart, Untere Bachstraße 4) bestimmt. Diese nimmt die Zuteilung der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zur Verfügung gestellten Mengen an die Amtskörperschaften oder deren Beauftragte vor.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesrats-Verordnung ist die Landesgetreidestelle.

Zuständige Behörde im Sinne von § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2 sind die Oberämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart, je für die in ihrem Bezirk lagernden Vorräte.

Die nach § 2 Abs. 1 und § 3 zu erstattenden Anzeigen über die Vorräte von Erbsen, Bohnen und Linsen sind von den Anzeigepflichtigen an die Oberämter oder das Stadtschultheißenamt Stuttgart zu erstatten. Vertikal zuständig ist die Behörde des Lagerorts.

Die Oberämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart haben die Anzeigen in doppelter Fertigung unverzüglich der Landesgetreidestelle vorzulegen.

3. Die in § 1 Abs. 2 Ziffer 3 vorgeschriebene Bescheinigung über Saatgut wird durch die Zentralstelle für die Landwirtschaft ausgestellt.

4. Die Erlassung weiterer Anordnungen kommt der Landesgetreidestelle zu.

Stuttgart, den 4. Sept. 1915.

Fleischhauer.

Vorstehendes wird höherer Weisung gemäß hienit veröffentlicht.

Calw, den 10. Sept. 1915.

R. Oberamt: Binder.

Verfügung des Ministeriums des Innern über Beschränkung der Milchverwendung.

1. In Nr. 115 des Reichs-Gesetzblatts hat der Stellvertreter des Reichskanzlers folgende Verordnung des Bundesrats bekannt gegeben:

Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung.

Vom 2. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten:

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Baden zu verwenden;

2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen;

3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen;

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Abfahes zu erteilen.

§ 3.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer

Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;

2. wer wissentlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;

3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;

3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

II. Hierzu wird verfügt:
Zuständig zur Verwilligung von Ausnahmen von dem in § 1 erlassenen Verbot sind die R. Oberämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart.

Stuttgart, den 7. Sept. 1915.

Fleischhauer.

Höherer Weisung gemäß wird Vorstehendes hienit bekannt gegeben.

Calw, den 10. Sept. 1915.

R. Oberamt: Binder.

Getreide-Austausch.

Da in verschiedenen Gemeinden des Bezirks nur Roggen gebaut wird und deshalb die Selbstversorger dieser Gemeinden keine Gelegenheit haben, sich Weizenmehl (d. h. Mehl aus Dinkel oder Weizen) zu verschaffen, wurde vom Bezirksrat in seiner Sitzung am 31. August 1915 beschlossen, in einzelnen Fällen den gegenseitigen Getreideaustausch zwischen Gemeinden der Wald- und Gäuseite zuzulassen.

Entsprechende Gesuche wären von den Schultheißenämtern unter Bezeichnung der jeweilig auszutauschenden Menge und Getreideart dem Kommunalverband zur Erteilung seiner Zustimmung vorzulegen.

Der Austausch ist von den Schultheißenämtern zu überwachen und es sind dieselben für die richtige Ausführung verantwortlich.

Eine durch den Austausch nötig werdende Geldverrechnung ist ebenfalls Sache der Herren Ortsvorsteher.

Calw, den 11. Sept. 1915.

R. Oberamt: Binder.

R. Oberamt Calw.

Der durch Erlaß der R. Kreisregierung Reutlingen vom 28. August d. Js., Nr. 4263, als Ortsvorsteher der Gemeinde Deckenpfronn bestellte

Friedrich Braun,

Stadtschultheißenamtssekretär in Calw, ist vorgestern verpflichtet und in das Schultheißenamt eingesetzt worden.

Den 11. September 1915.

Regierungsrat: Binder.

Nachdem Kaminfegermeister Eberhardt am 1. September zum Heeresdienst einberufen wurde, ist als dessen Stellvertreter Kaminfegermeister Eschenhardt hier aufgestellt worden.

Calw, den 10. September 1915.

R. Oberamt: Binder.

Mehl- und Brotpreise.

Durch Beschluß des Bezirksrats vom 31. August ds. Js. wurden die Mehlpreise des Kommunalverbands mit Wirkung vom 1. September 1915 an wie folgt bestimmt:

für 1 Sad (1 Doppelzentner excl. Sackgewicht)
Weizenauszugsmehl 42 Mark,
Brotmehl 35 Mark,

frei geliefert vors Haus, wobei für jeden vollen Sad wie seither ein leerer Sad kostenlos zurückzugeben ist. Die Kleie kostet pro Zentner 6 M. 50 Pfg. ab Mühle und ohne Sack.

Entsprechend der Herabsetzung der Mehlpreise des Kommunalverbands hat nun die Freie Bäckerei Calw und Umgebung mit Wirkung vom 11. September 1915 die

Kleinpreise für Mehl und Brot

wie folgt festgesetzt:

45 Pfg. für 1 Laib Hausbrot von 1280 Gramm,
7 Pfg. für 1 Kleinbrot von 100 Gramm,
26 Pfg. für 1 Pfund Weizenauszugsmehl und
21 Pfg. für 1 Pfund Brotmehl.

Calw, den 11. Sept. 1915.

R. Oberamt: Binder.

Nach einer Mitteilung des R. Oberamts Nagold wird die Abhaltung des Viehmarkts in Altensteig, am 14. September 1915 gestattet

unter folgenden Bedingungen:

1. Der Zutrieb und Handel mit Schweinen ist verboten.

2. Marktbeginn 8 Uhr vormittags.

3. Personen aus verseuchten Orten dürfen den Markt nicht besuchen; Vieh aus solchen, sowie aus Beobachtungsgebieten ist vom Zutrieb ausgeschlossen. Verseucht sind in der Nachbarschaft Sulz N. Nagold, Nürtingen N. Herrenberg, Reisingen N. Horb, Liebenzell N. Calw.

4. Vor dem Zutrieb sind alle Tiere tierärztlich zu untersuchen.

5. Für Händlervieh und Vieh von Landwirten, welche über ihren Bedarf hinaus mit Vieh handeln, sind vor schriftswäßige Gesundheitszeugnisse vorzuweisen.

6. Für alles Vieh sind ortspoliz. Ursprungszeugnisse beizubringen und vor dem Zutrieb vorzuzeigen.

Calw, den 11. September 1915.

R. Oberamt: Binder.

Zusammenstellung der für die Landwirtschaft wichtigsten Kriegsverordnungen für das Wirtschaftsjahr 1915/16.

Den Gemeindebehörden wird mit nächster Post je ein Stück der obenbezeichneten Schrift zugesandt werden. Weitere Stücke können bei Eugen Ulmer, Verlagsbuchhandlung in Stuttgart, Olgastr. 83, um den Preis von etwa 1 M bezogen werden.

Calw, den 10. Sept. 1915.

R. Oberamt: Binder.

Für die Schriftl. verantwortl. Otto Seilmann, Calw. Druck u. Verlag der A. Döschläger'schen Buchdruckerei, Calw.